

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 517/92 DES RATES****vom 27. Februar 1992****zur Änderung der autonomen Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom
14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für nicht
auf Gemeinschaftsebene liberalisierte Waren mit
Ursprung in den Staatshandelsländern⁽¹⁾ gilt unter
anderem für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in
Ungarn, Polen und der CSFR.Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom
30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die
Einfuhr aus Staatshandelsländern⁽²⁾ sieht vor, daß die
Einfuhren der im Anhang genannten Waren keinen
mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom
5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽³⁾
betrifft die Regelung für die Einfuhren aus
anderen als den in den Verordnungen (EWG)Nr. 1765/82 und (EWG) Nr. 3420/83 aufgeführten
Ländern.Die Gemeinschaft hat mit Ungarn, Polen und der CSFR
Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation
geschlossen; diese Länder haben ein umfassendes
Programm von Wirtschaftsreformen eingeleitet, das ihren
Übergang zur Marktwirtschaft gewährleisten soll.Bis zum Inkrafttreten der Assoziationsabkommen sind
Interimsabkommen unterzeichnet worden, die insbeson-
dere die handelspolitischen Bestimmungen der Europa-
Abkommen enthalten.Folglich ist vorzusehen, daß die betreffenden Länder mit
dem Inkrafttreten dieser Interimsabkommen nicht mehr
unter die Verordnungen (EWG) Nr. 3420/83 und (EWG)
Nr. 1765/82, sondern nunmehr unter die Verordnung
(EWG) Nr. 288/82 fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Ungarn, Polen und die CSFR werden vom Zeitpunkt des
Inkrafttretens der zwischen jedem dieser Länder und der
Gemeinschaft unterzeichneten Interimsabkommen über
Handel und Handelsfragen an aus der Liste der Länder in
Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 und im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 gestrichen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6. Verordnung zuletzt ge-
ändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3859/91 (ABl. Nr. L
362 vom 31. 12. 1991, S. 83).⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1434/90 (ABl. Nr. L
138 vom 31. 5. 1990, S. 1).⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3859/91 (ABl. Nr. L
362 vom 31. 12. 1991, S. 83).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vitor MARTINS
